

STATUTEN

des Vereins

Swiss Lean Construction Institute

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Swiss Lean Construction Institute

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, den Austausch über die Lean Construction Methodik in der Immobilienwirtschaft zu fördern und diese Methodik weiterzuentwickeln.

Der Verein ist gemeinnützig, nicht gewinnstrebig sowie politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

II. Mittel und Haftung

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder;
- b. Spenden, Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
- c. dem Erlös aus Veranstaltungen, Werbemassnahmen etc.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Einzel- und Firmenmitgliedern.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft sind im Mitgliederreglement geregelt, das vom Vorstand erlassen wird.

Art. 6 Beiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden am Anfang des Jahres für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, die vor dem 30. Juni eintreten, bezahlen für das laufende Jahr den vollen, solche, die nach dem 30. Juni eintreten, den halben Jahresbeitrag.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand im Mitgliederreglement festgesetzt.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch (i) Austritt, (ii) Ausschluss und (iii) Todesfall bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des Vereinsjahres in Kraft.

Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung;
- b. Der Vorstand.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 9 Organisation

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung zehn Tage im Voraus einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Vereinsversammlung zu besprechen; eine Beschlussfassung darüber ist erst an der nächsten Vereinsversammlung zulässig.

Art. 10 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder und einer allfälligen Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- b. Abnahme der Jahresrechnung.
- c. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 11 Beschlussfassung

Der/die Präsident(in) des Vorstandes leitet die Versammlung, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein(e) von der Versammlung gewählte(r) Tagespräsident(in). Er/sie bestimmt ein Vorstandsmitglied als Protokollführer(in).

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

B. Der Vorstand

Art. 12 Organisation

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern, die ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich ausüben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch über Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

Art. 13 Befugnisse und Beschlussfassung

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung oder einem andern Organ zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- Festlegung des Vereinsjahres;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Erlass des Mitgliederreglements.

Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

V. Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, von Gesetzes wegen oder durch Urteil des Richters.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Soweit in den vorliegenden Statuten keine Anordnung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zürich, 21. August 2018

[angenommen anlässlich der Vereinsversammlung vom 21. August 2018]

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	1
	Art. 1 Name und Sitz	1
	Art. 2 Zweck	1
II.	Mittel und Haftung	1
	Art. 3 Mittel	1
	Art. 4 Haftung	1
III.	Mitgliedschaft	2
	Art. 5 Mitgliedschaft.....	2
	Art. 6 Beiträge	2
	Art. 7 Ende der Mitgliedschaft	2
IV.	Organe.....	2
	Art. 8.....	2
	A. Die Vereinsversammlung	3
	Art. 9 Organisation	3
	Art. 10 Befugnisse	3
	Art. 11 Beschlussfassung.....	3
	B. Der Vorstand.....	4
	Art. 12 Organisation	4
	Art. 13 Befugnisse und Beschlussfassung.....	4
V.	Auflösung des Vereins.....	4
	Art. 14	4
VI.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 15.....	5